

Ergänzende Bedingungen Erdgas zur NDAV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist der von den Stadtwerken Ditzingen GmbH & Co. KG, nachstehend Netzbetreiber genannt, vorgegebenen Vordruck zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der Netzbetreiber die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form (EDIFACT Nachricht) an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt im Netzgebiet 11,15 kWh/m³ bis 11,35 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die Brennwerte werden den Stadtwerken Ditzingen vom vorgelagerten Netzbetreiber übermittelt.

2. Netzanschluss

Herstellung, Veränderung sowie Stilllegung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des Netzbetreibers möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der Netzbetreiber ein Angebot.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt grundsätzlich vier Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung), unter- bzw. überschritten werden.

Der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentums- grenze betrieben und unterhalten. Sofern im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE) des Netzanschlusses.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber nach § 9 der NDAV sowie gemäß den „Bedingungen für Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten“ zu diesen Ergänzenden Bedingungen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses oder für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer veranlasst werden.

Erschwernisse, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber Zuschläge zu den Anschlusskosten/Pauschalen zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die entstehenden Kosten für die Abtrennung (Stilllegung) des Netzanschlusses.

Wird ein Netzanschluss größer DN 50 hergestellt oder ein Netzanschluss an das Hochdruck-Gasnetz angeschlossen oder wird eine Gasdruckregelanlage (GDRM) oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

3. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des Netzbetreibers ausgeführt werden.

Der Mauerdurchbruch / Kernlochbohrung für die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt generell durch den Netzbetreiber.

Erbringt der Anschlussnehmer dennoch Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude bzw. zwischen Hauseinführungskombination (HEK) und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers.

Bei der Verwendung von Mehrspartensystemen muss die Kompatibilität mit präqualifizierten Hauseinführungskombinationen gemäß DVGW Prüfgrundlage VP 601 gegeben sein. Diesbezüglich sind beim Netzbetreiber entsprechenden Vorgaben zu erfragen. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht der Netzbetreiber verantwortlich. Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers. Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund sind von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchzuführen.

4. Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Kundenanlage) ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), das nach § 13 Absatz 2 der NDAV die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Aufwendungen der erstmaligen Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind Bestandteil der Netzanschlusskosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich oder erfolgt die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit, so zahlt der Anschlussnehmer den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung z.B. wegen Veränderung eines bereits bestehenden Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Außerdem ist in diesem Falle vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu beauftragen, welches die Prüfung der Kundenanlage und sichere Inbetriebnahme der Gasgeräte gemäß TRGI G 600 vornimmt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 der NDAV (mit Ausnahme des Absatzes 3, Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Bei der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung ist vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer für die sichere Wiederinbetriebnahme der Gasgeräte und der Kundenanlage auf dessen Kosten ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu beauftragen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Netzanschlusses aufgrund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen Gasmenge.

6. Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Anschlussnutzer werden die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage nach Aufwand berechnet.

Die Kosten für eine Befundprüfung des Zählers sind nur dann vom Auftraggeber zu entrichten, wenn die Befundprüfung ergibt, dass die vom Gaszähler erfassten Messwerte innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen liegen. Die Kosten für eine Befundprüfung des Gaszählers und ggf. von geeichten Zusatzgeräten werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Hat der Anschlussnutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der Netzbetreiber berechtigt vom Anschlussnehmer einen monatlichen Betrag von 1/12 des Arbeitspreises der Anschlussnutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbraucherverhaltens sich ergebende Gasmenge in kWh pro Jahr entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses ohne Gasabnahme (inaktiver Netzanschluss) zu fordern.

7. Fälligkeit

Der Netzanschlusskostenbetrag wird zwei Wochen nach Anforderung durch den Netzbetreiber fällig. Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

Die Kosten für Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs werden pauschal berechnet und sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer zu zahlen. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Netzbetreibers wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

Änderung der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer wird eine Pauschale vom Netzbetreiber erhoben.

8. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle,
- Kundennummer,
- Zählernummer,
- neue Rechnungsanschrift,
- Kündigungszeitpunkt.

Hinweis:

Gemäß § 12, Abs. 4 der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV hat der Eigentümer die auf seinen Grundstück befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

9. Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die im Preis-blatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der
Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

A. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses an ein bestehendes Versorgungsnetz der Druckstufe ND und MD die ausgewiesenen Beträge. Es gelten ferner die Bedingungen für Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten des Netznutzungsvertrages.

1. Erdgas-Netzanschluss <u>mit Tiefbau</u> im öffentlichen und privaten Bereich			
		netto	brutto
1.1	Netzanschluss bis einschließlich 15 m Länge, bis DN 50, gemessen von Straßenmitte bis Wanddurchführung der Hauptabsperreinrichtung, mit Tiefbau auf öffentlichem Grund und im Kundengrundstück	1.620,00	1.927,80
1.2	Zuschlag für jeden weiteren Meter inkl. Tiefbauarbeiten, pro m Mehrlänge	90,00	107,10
<p>Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für den Anschluss an die Versorgungsleitung der Druckstufen ND/MD auf öffentlichem Grund inklusive Tiefbau bis zur Grenze des Kundengrundstücks, Rohrverlegung und Tiefbau einschließlich Oberflächenwiederherstellung im privaten Grundstück, Herstellung des Mauerdurchbruches, Einbau der Hauseinführungskombination (HEK) und Abdichtung der Wanddurchführung und erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage.</p>			

2. Erdgas-Netzanschluss <u>ohne Tiefbau</u> im öffentlichen und privaten Bereich			
		Netto	Brutto
2.1	Netzanschluss bis einschließlich 15 m Länge, bis DN 50, gemessen von Straßenmitte bis Wanddurchführung der Hauptabsperreinrichtung, ohne Tiefbau auf öffentlichem Grund und im Kundengrundstück	870,00	1.035,30
2.2	Zuschlag für jeden weiteren Meter inkl. Tiefbauarbeiten, pro m Mehrlänge	35,00	41,65
<p>Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für den Anschluss an die Versorgungsleitung auf öffentlichem Grund ohne Tiefbau bis zur Grenze des Kundengrundstücks und auf dem Kundengrundstück, die Rohrverlegung und Materiallieferung, Herstellung des Mauerdurchbruches, Einbau der Hauseinführungskombination (HEK) und Abdichtung der Wanddurchführung und erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage. Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Grund und im privaten Grundstück ist nicht enthalten.</p>			

3. Baukostenzuschuss

	netto	brutto
3.1 Der Baukostenzuschuss beträgt für die ersten 24 kW Nennwärmeleistung	480,00	571,20
3.2 Zuschlag für jedes kW Nennwärmeleistung	20,00	23,80

Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmeleistung zu zahlen. Soweit ein Anschluß oder eine Versorgung nach § 6 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension, Länge oder Lage von den oben genannten Netzanschlüssen wesentlich abweichen oder die eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erfordern, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind entsprechend § 9 der NDAV vom Anschlussnehmer zu zahlen.

B. Inbetriebsetzungskosten

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers und ohne Mängelfeststellung sind Bestandteil der Netzanschlusskosten.

4. Inbetriebsetzung

	netto	brutto
4.1 Erstmalige Inbetriebsetzung	0,00	0,00
4.2 Bei jeder weiteren Kundenanlage (Zähler) wird für die Anbringung der Messeinrichtungen je Anlage berechnet	58,50	69,62
4.3 Austausch des Messgerätes oder Druckregelgerätes im Zuge der Verstärkung des Anschlusses	58,50	69,62
4.4 Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen und bei von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten	58,50	69,62
4.5 Für die Auswechslung von Mess- und Druckregelgeräten auf Veranlassung des Kunden	58,50	69,62
4.6 Für die Wiederbringung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen	58,50	69,62
4.7 Außerhalb der üblichen Dienststunden sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich auf die Pauschalen nach Ziff. 4.1 bis 4.6 berechnet	28,00	33,32

Jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung, Inbetriebsetzung außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit oder Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung

auf Veranlassung durch den Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

C. Entstörungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers verursacht wurde, werden gegebenenfalls die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 12,0 % in Rechnung gestellt.

D. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten / Transportkunden

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach § 24 Absatz 3 der NDAV stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten des Anschlussnutzers die ausgewiesenen Beträge in Rechnung.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung		
	netto	brutto
Auf Anweisung des Energielieferanten berechnet der Netzbetreiber für jeden Einsatz eines Beauftragten. Ein Inkasso im Auftrag der Lieferanten erfolgt nicht.		
5.1	90,00	107,10
für die Unterbrechung ** der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers ¹		
5.2	90,00	107,10
für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers ¹		
5.2	90,00	107,10
für Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung		
5.3	120,00	142,80
für Zählerausbau mit Gerichtsvollzieher ¹		
5.4	90,00	107,10
für Überprüfung von Langzeitsperrung mit mehr als 10 Werktagen ¹		
¹ ohne Kosten des VIU für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits- / Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage. Diese ist vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu beauftragen!		

Einsätze von Beauftragten des Netzbetreibers für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Energielieferanten außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

E. Kosten bei Zahlungsverzug

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsverzug		netto
Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers berechnet der Netzbetreiber zzgl. Verzugszinsen		
6.1	für die Zahlungserinnerung **	8,00
6.2	für die erste Mahnung **	8,00
6.3	für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung **	8,00

F. Sonstige Bestimmungen

Alle sonstigen Leistungen bzw. Abschläge, die nicht als Bestandteil dieses Preisblatts ausgewiesen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Der Netzbetreiber behält sich außerdem vor, die Leistungen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

G. Allgemeine Preise des Netzbetreibers

7. Stundensätze		
	netto	brutto
Während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers (Montag - Donnerstag, jeweils von 7:00 Uhr - 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr) gelten folgende Stundensätze:		
7.1	Netzmonteur	58,50 69,62
7.2	Netzmeister	69,20 82,35
7.3	Ingenieur	88,50 105,32

Folgende Zuschläge sind auf die außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit geleisteten Stunden zu zahlen:

- Überstunde (16:00 Uhr bis 7:00 Uhr)	50 %
- Samstagsstunde	50 %
- Sonntagsstunde	70 %
- Feiertagsstunde	145 %

8. Fahrzeugsätze ohne Fahrer			
		Netto	Brutto
8.1	Fahrzeug VW Caddy, Ford Connect, MB Sprinter pro Std.	19,70	23,44
8.2	PKW pro Kilometer	0,30	0,36
8.3	Transporter pro Kilometer	0,60	0,71
8.4	LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgerät (z. B. Unimog)	Auf Anfrage	

H. Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 40,00 [EUR]. Zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

I. Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten (mit Ausnahme der Preise bezüglich Zahlungsverzugs) die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

J. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung auf der Internetseite des Netzbetreibers am 01. Januar 2015 in Kraft.